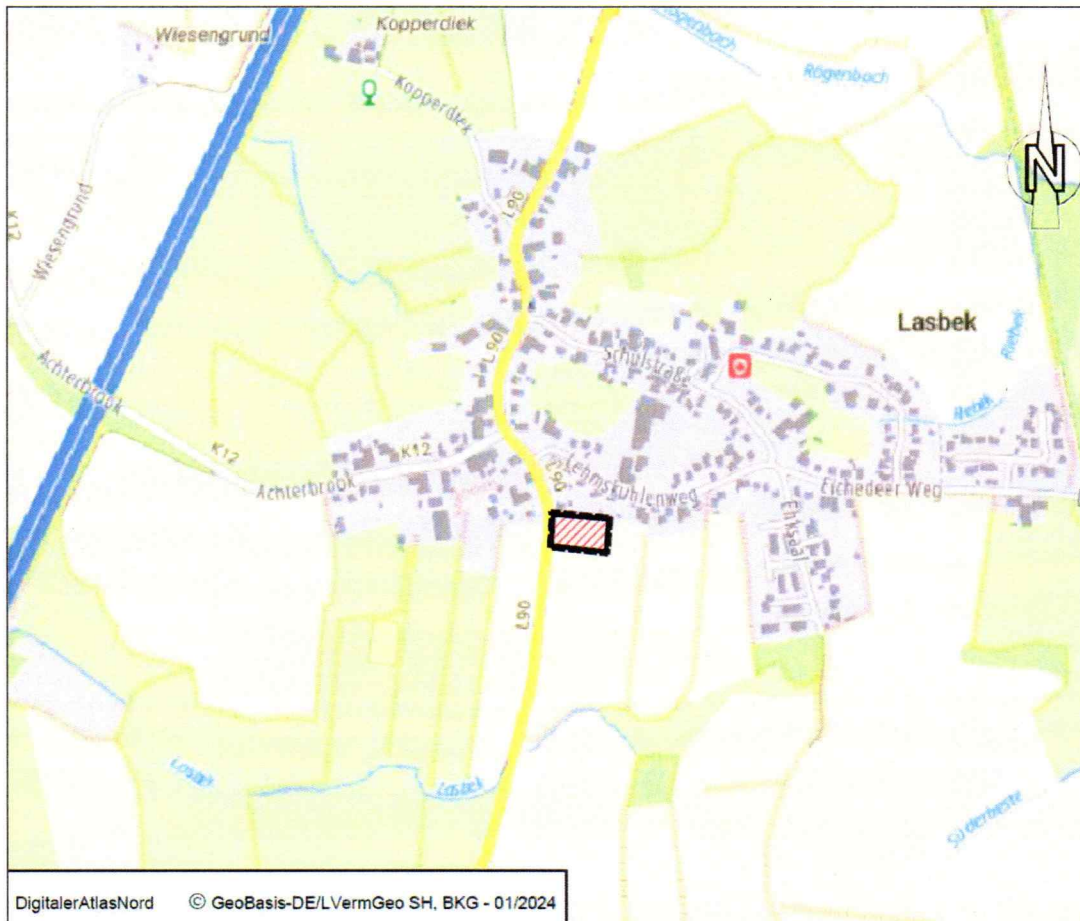


Gemeinde Lasbek

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“

Kreis Stormarn



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 6



GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 25.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass der Planung	5
4 Allgemeines Planungsziel	5
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
4.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	6
4.3 Regionalplan für den Planungsraum I	7
4.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	8
4.5 Landschaftsrahmenplan	8
6 Darstellungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
7 Verkehrserschließung	13
7.1 Individualverkehr	13
8 Umweltbelange	13
8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	14
9 Nachrichtliche Übernahmen	14
9.1 Ortsdurchfahrtsgrenze	14
9.2 Anbauverbotszone	15
10 Ver- und Entsorgung	15
11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	16
12 Einleitung in den Umweltbericht	18
12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	18
12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	18
12.2.1 Fachgesetze	18
12.2.2 Fachpläne	21
12.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	22
13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	23
13.1.1 Schutzgut Fläche	23

13.1.2 Schutzgut Boden	23
13.1.3 Schutzgut Wasser	28
13.1.4 Schutzgut Pflanzen	29
13.1.5 Schutzgut Tiere.....	30
13.1.6 Schutzgut Klima / Luft	31
13.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	32
13.1.8 Natura 2000-Gebiete	32
13.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
13.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	32
13.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	33
13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	33
13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	33
13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	36
13.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	36
13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
14 Zusätzliche Angaben	38
14.1 Merkmale der technischen Verfahren	38
14.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	39
14.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	39
14.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	39
15 Quellenverzeichnis	39
16 Billigung	41

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“ beschlossen. Zunächst verfolgte die Gemeindevertretung die Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses am bisherigen Standort der Feuerwehr „In de Eck“. Aufgrund von notwendigem Abriss des alten Gebäudes, Platzmangels und v. a. einer ungünstigen Verkehrslage, entschied sich die Gemeinde nach einer durchgeführten Standortprüfung für die Planung am neuen Standort.

Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die gegenwärtig als Ackerfläche genutzte Fläche dauerhaft als Feuerwehrstandort zu sichern.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, ist die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek erforderlich, um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 und somit die bauliche Entwicklung, zu ermöglichen.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 08.04.2024 bis 13.05.2024 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit 08.04.2024 bis 13.05.2024 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 09.09.2024 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 21.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.09.2024 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 23.09.2024 bis 28.10.2024 abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Lasbek gehört zum Kreis Stormarn und liegt südlich der Stadt Bad Oldesloe und östlich der Stadt Bargteheide. Die Gemeinde gliedert sich in vier Ortsteile. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils „Lasbek-Dorf“. Nordöstlich davon liegt der Ortsteil „Barkhorst“, westlich der Bundesautobahn 1 liegt „Lasbek-Gut“, der Ortsteil „Krummbek“ liegt östlich der Autobahn.

Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von ca. 4.000 m².

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teilbereich des Flurstückes 1/2 der Flur 4, Gemarkung Lasbek-Dorf.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine Ackerfläche.

3 Anlass der Planung

Um im Gemeindegebiet mit den dazugehörigen Ortsteilen Lasbek-Dorf, Lasbek-Gut, Barkhorst und Krummbek im Notfall schnellstmöglich helfen zu können, ist es wichtig, die Feuerwehr für den Einsatz bestmöglich auszustatten und verkehrsgünstig anzubinden. Das bisherige Feuerwehrgerätehaus genügt nicht mehr den aktuellen Standards und weist vor allem im Hinblick auf die Unfallverhütung Defizite auf. Hinzu kommt die beengte Verkehrslage im Ortskern des Siedlungsgebietes Lasbek-Dorf.

Die Fläche der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt verkehrsgünstig an der L 90 und ist damit feuerwehrtaktisch günstiger gelegen.

Aus diesem Grund erfolgt im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ für die bestehende Ackerfläche.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die Fläche des Plangebietes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ darzustellen, um ergänzend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses schaffen zu können.

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Lebensqualität vor Ort sollen Strukturen und Projekte unterstützt werden, die bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement fördern sowie eine Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure ermöglichen. (5, 7 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Lasbek folgt mit den Vorhaben der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein, indem sie die Sicherung der Daseinsvorsorge berücksichtigt und durch den neuen Standort eine Verbesserung hinsichtlich heutiger Standards für die Freiwillige Feuerwehr und einer besseren Erreichbarkeit erzielt. Zudem wird das ehrenamtliche Engagement durch einen attraktiveren Standort der Feuerwehr gefördert.

4.3 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan enthält für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn die nachfolgenden Darstellungen:

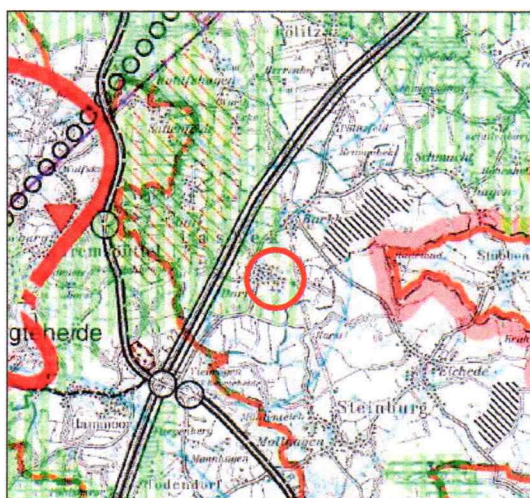


Abbildung 2: Ausschnitt RP I 1998, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Das Gemeindegebiet von Lasbek wird innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.
- Weite Teile der Gemeinde liegen in einem regionalen Grünzug.
- Nordwestlich wird ein Schwerpunktbereich für die Erholung abgebildet.
- Nordöstlich hingegen stellt der Regionalplan ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung dar.

Die Vorhaben der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek stehen den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes nicht entgegen. Der Regionalplan trifft keine konkreten Aussagen zu Lasbek-Dorf. Die Grundsätze der Daseinsvorsorge aus dem Landesentwicklungsplan sind auch auf dieser Ebene entsprechend umzusetzen.

4.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

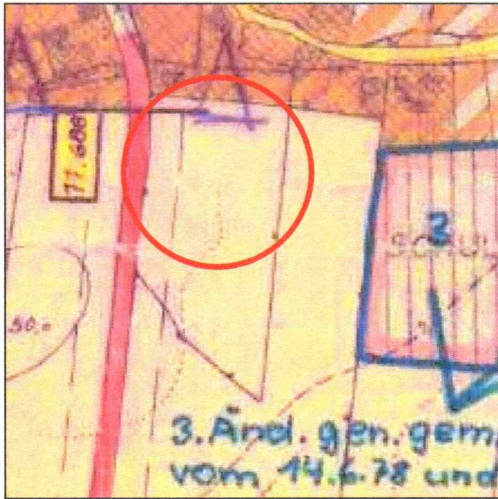


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Lasbek-Dorf (1965); Quelle: Geodatenportal Stormarn

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für die Fläche des Vorhabengebietes keine Form der baulichen Nutzung dar. Die entsprechende Darstellung entspricht dem Außenbereich und ist somit mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gleichzusetzen.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.

4.5 Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das bereits 1998 veröffentlichte Landschaftsprogramm stellt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dar. Zudem wird ein Landschaftsschutzgebiet um den Siedlungskern von Lasbek-Dorf herum abgebildet. Das Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der größeren Aktualität des Landschaftsrahmenplanes und seiner kleineren Maßstabsebene, wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Auf diesen wird im Umweltbericht Bezug genommen.

5 Prüfung alternativer Entwicklungsflächen

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Lasbek entspricht nicht mehr den heutigen Standards und es haben sich v.a. hinsichtlich der Arbeitssicherheit Defizite ergeben. Der Standort selbst ist auch ungünstig, da er sich zentral im Dorfgebiet von Lasbek-Dorf befindet und die Einsatzfahrzeuge zunächst enge Dorfstraßen passieren müssen, um ihren Einsatzort anzufahren. Zudem ist die Fläche zu klein, um die Baumasse eines standardgemäßen Feuerwehrgerätehauses mit entsprechenden Nebenanlagen herzustellen. Aus diesem Grund wird im Rahmen einer Standortalternativenprüfung ein passender Standort gesucht.

Bei der Standortalternativenprüfung wurde ausschließlich der Siedlungsbereich Lasbek-Dorf betrachtet. Dieser Ortsteil ist der Größte der Gemeinde und damit auch am dichtesten besiedelt. Zudem liegt dieser zentral im Gemeindegebiet von Lasbek und verbindet die weiteren Ortsteile Lasbek-Gut und Barkhorst miteinander. Demnach kann die Freiwillige Feuerwehr von Lasbek-Dorf aus alle Gemeindebereiche zeitnah erreichen. Zusätzlich können von dort auch Einsätze auf den nahegelegenen Autobahnen (A1/A21) schnell unterstützt werden, da von Lasbek-Dorf über die L90 eine direkte Anbindung zu den Autobahnen besteht.

Es wurde zudem das Ergebnis vom „Gewerbe-konzept 2035 der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn“ (Architektur+Stadtplanung, April 2021) in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Aus diesem Gewerbebestandortkonzept geht die Fläche „östlich und westlich der A1 und nördlich der A21/B404“ im östlichen Gemeindegebiet von Hammoor und im südwestlichen Gemeindegebiet von Lasbek als geeignete Entwicklungsfläche für Gewerbe hervor. Gemäß dem Konzept kann dort ein überregionaler Gewerbebestandort für verkehrsintensives Gewerbe entwickelt werden, da eine direkte Anbindung an die Autobahn gegeben ist. Ein Autohof befindet sich dort bereits in Planung.

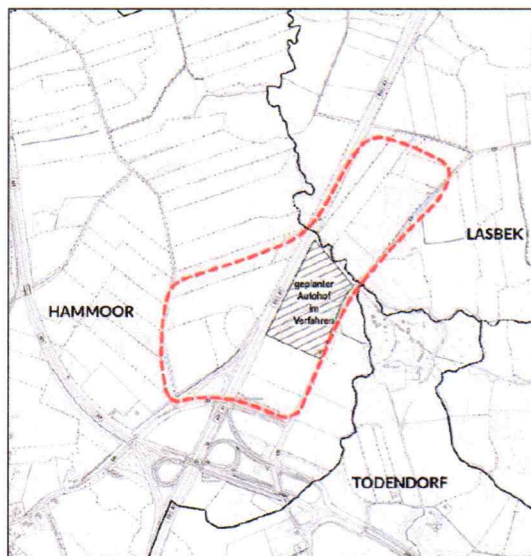


Abbildung 4: Ausschnitt GSK Fläche 4a, Quelle: Architektur+Stadtplanung

Im Kreis Stormarn ging dieser Gewerbebestandort als am besten geeigneter Standort hervor, was eine Umsetzung mittel- bis langfristig sehr wahrscheinlich macht. Bei einem Notfall auf den künftigen Flächen wäre die Freiwillige Feuerwehr von einem Standort im Siedlungsbereich von Lasbek-Dorf am schnellsten vor Ort.

Die Gemeinde Lasbek hat sich im Zuge eines Siedlungsentwicklungskonzeptes (Planlabor Stolzenberg, 2020) mit der Möglichkeit von wohnbaulichen Entwicklungspotentialen befasst. Unter Berücksichtigung dieses Konzeptes wird im folgenden Abschnitt eine Standortalternativenprüfung für einen Feuerwehrstandort auf Ebene der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek erstellt. Das Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Lasbek wurde im Jahr 2020 vom Planlabor Stolzenberg erstellt.

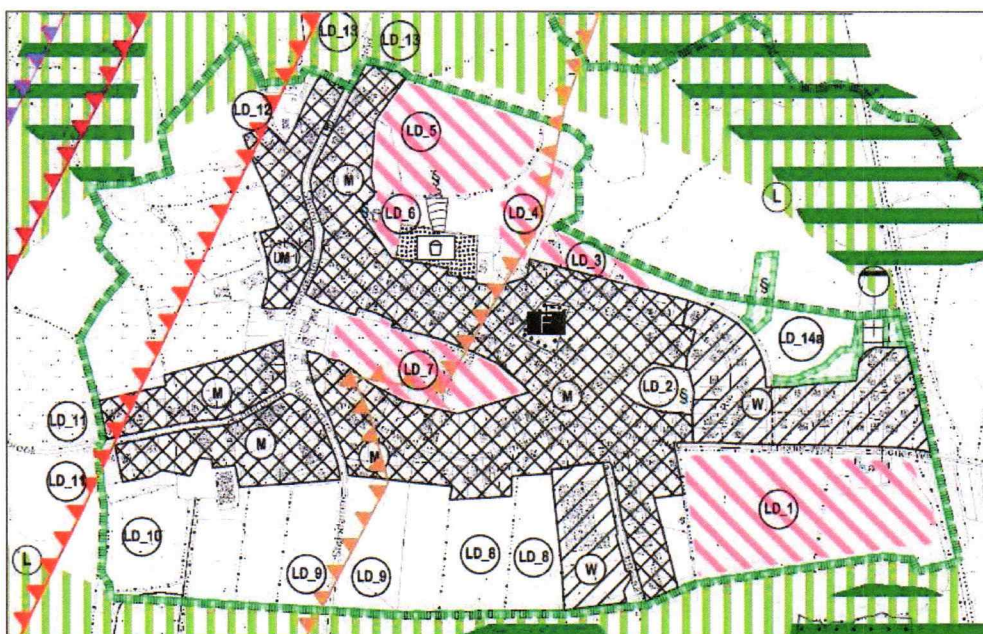


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept Lasbek (2020), Quelle: Planlabor

In dem Konzept wurden die Freiflächen der Siedlungsbereiche der Gemeinde ermittelt und hinsichtlich städtebaulicher und landschaftsplanerischer Eigenschaften bewertet. In der Gesamtbeurteilung wurde aufgrund der vorherigen Bewertung der jeweiligen Fläche die Eignung für eine Siedlungsentwicklung festgelegt. Zudem wurden im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes auch Flächen benannt, welche vorrangig entwickelt werden sollen. Die betrachteten Flächen des Ortsteils Lasbek-Dorf wurden mit LD_1 – LD_14a nummeriert (vgl. Abb. 5). Auf diese Nummern wird sich auch in der Standortalternativenprüfung bezogen.

Für einen Feuerwehrstandort müssen andere Eigenschaften der Flächen betrachtet werden als für wohnbauliche Entwicklung. Gerade im Hinblick auf vorgesehene wohnbauliche Entwicklung, Störwirkung der Feuerwehr, schnelle Erreichbarkeit, die Erschließung mit zwei Zufahrten, ausreichende Bau-masse und geringe Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Schutzgüter wurden die Flächen aus dem Siedlungsentwicklungskonzept erneut betrachtet. Aufgrund folgender Kriterien wurden entsprechende Flächen des Siedlungsentwicklungskonzeptes als Feuerwehrstandorte ausgeschlossen:

- **vorrangig geeignet für wohnbauliche Siedlungsentwicklung**

Grundsätzlich sollen Flächen, welche im Siedlungsentwicklungskonzept vorrangig für wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind, nicht durch andere Nutzungen überplant werden. Zudem stellt die Nutzung einer Freiwilligen Feuerwehr hinsichtlich der auftretenden Emissionen grundsätzlich ein potenzielles Konfliktpotenzial mit umliegenden Bestandsnutzungen dar. Entsprechende Nachverdichtungspotenziale sind somit vorzugsweise für wohnbauliche Nachverdichtungen bzw. entsprechend der bereits im Umfeld bestehenden Nutzungen zu entwickeln.

→ Ausschluss der Flächen LD_1, LD_3, LD_4, LD_5, LD_6, LD_7

- **Nicht direkt an einer klassifizierten Erschließungsstraßen gelegen**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist die schnelle Erreichbarkeit des Einsatzortes vom Feuerwehrstandort sehr wichtig. Zudem muss auch der Feuerwehrstandort für die Feuerwehrleute schnell erreicht werden können. Hierbei ist von Vorteil, wenn die Fläche direkt über eine klassifizierte Straße (Kreis-, Landes- oder Bundesstraße) erschlossen werden kann. Wenn im Einsatz zunächst enge Dorfstraßen passiert werden müssen, kostet dies im Notfall wertvolle Zeit und kann unter Umständen mit anderen Verkehrsteilnehmern zu Konflikten führen. Auch Flächen, die über andere Flächen erschlossen werden müssten, werden durch den erhöhten Erschließungsaufwand für die Feuerwehrezufahrten ausgeschlossen.

➔ Ausschluss der Flächen LD_2, LD_8, LD_10, LD_12, LD_14a

- **Innerhalb vom Landschaftsschutzgebiet**

Landschaftsschutzgebiete gem. §15 LNatSchG sollen das Landschaftsbild bewahren und die Erholungseignung des Raumes sicherstellen. Aus diesem Grund sollten Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nicht durch bauliche Entwicklung beeinträchtigt werden.

➔ Ausschluss der Flächen LD_11, LD_13

Nach der erneuten Betrachtung der Flächen aus dem Siedlungsentwicklungskonzept sind demnach lediglich die Flächen LD_9 für den Feuerwehrstandort geeignet. Die Flächen weisen beide ausreichend Platz für die Baumasse eines Feuerwehrgerätehaus auf, sind nicht vorrangig für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehen und liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Besonders die verkehrsgünstige Lage an der Landesstraße 90 und die unkomplizierte Erschließung zeichnen die Flächen aus. Von dort können sowohl die Ortsteile der Gemeinde Lasbek als auch die Autobahnen und der geplante Rasthof mit Gewerbegebiet zeitnah durch die Einsatzfahrzeuge erreicht werden.

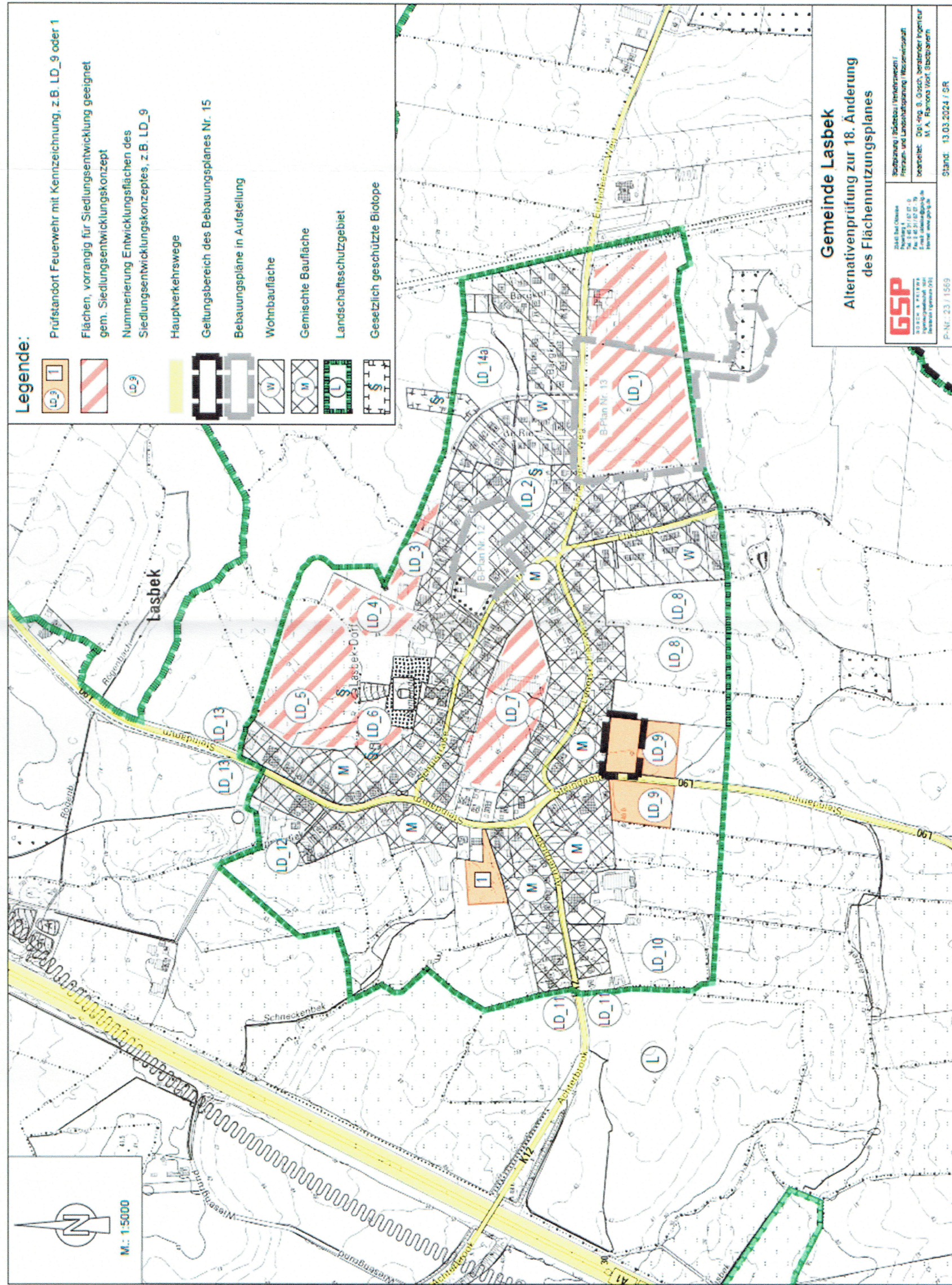


Abbildung 6: Alternativenprüfung 18. Änderung FNP Gemeinde Lasbek; Quelle: GSP Gosch & Prieue

Zusätzlich zu den Flächen des Siedlungsentwicklungskonzeptes wurde eine weitere Arrondierungsfläche im Ortsteil Lasbek-Dorf betrachtet (vgl. Fläche 1 Abb. 6). Diese Fläche weist ebenfalls ausreichenden Platz für die benötigte Baumasse auf, ist nicht für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und kann über die Landesstraße 90 erreicht werden. Allerdings kann lediglich eine Zufahrt zur Fläche hergestellt werden, da die Baulücke zwischen der Bestandsbebauung zu schmal ist. Aus diesem Grund kommt auch diese Fläche nicht für den neuen Feuerwehrstandort infrage, weshalb entsprechend LD_9 als Feuerwehrstandort entwickelt werden sollte.

Weitere Alternativen haben sich aus der Standortalternativenprüfung nicht ergeben.

Die Fläche der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes östlich der Straße „Steindamm“ (L 90) stellt sich somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt als am besten geeignete Fläche zur Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses der Gemeinde Lasbek dar.

6 Darstellungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 15 die Errichtung eines Feuerwehrhauses planungsrechtlich zu ermöglichen, ist unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB die entsprechende Darstellung im gemeindlichen Flächennutzungsplan erforderlich.

Die Fläche des Plangebietes der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus diesem Grund gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ dargestellt.

Die Straße „Steindamm“ ist nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da diese im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek bereits als Fernverkehrsstraße dargestellt ist.

Durch die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lasbek.

7 Verkehrserschließung

7.1 Individualverkehr

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 90 „Steindamm“ und kann über diese verkehrlich erschlossen werden. Die L 90 stellt eine Anbindung an die Ortsteile Barkhorst und Lasbek-Gut dar. Zudem handelt es sich bei der L 90 um eine Ortsdurchfahrt durch Lasbek-Dorf. In südliche Richtung ist die BAB 1 zügig zu erreichen. Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lasbek bedeutet dies, dass das Plangebiet feuerwehrtechnisch günstig gelegen ist.

8 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es wurden für das Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen festgestellt. Die Verkehrslärmemissionen der L 90 wirken auf das Plangebiet ein. Hinsichtlich der angestrebten Nutzung der Errichtung eines Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich hieraus allerdings keine relevanten Beeinträchtigungen.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohnhäuser mit einem Schutzanspruch einer Mischgebietsnutzung. Durch die anvisierte Nutzung kann es auf diese schutzwürdigen Nutzungen zu Lärmbelastung aufgrund der Sirenenanlage, aber auch durch den an- und abfahrenden Kfz-Verkehr, verbunden mit Kofferraum- und Türeenschließen, durch Übungseinheiten und Gerätschaften, kommen. Gemäß dem auf Bebauungsplanebene erstellten Lärmgutachten ist ebenfalls eine Nutzung des Feuerwehrgerätehauses für Schulungen, Sitzungen, Versammlungen und Feste vorgesehen. Diese Veranstaltungen sind mit ca. 5 Tagen eines Kalenderjahres als selten einzustufen. Nach TA Lärm Abschnitt 7.2 müssen diese nicht gesondert untersucht werden.

Der Einsatz des Martinshorns führt nicht nur in der nahen Umgebung zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1]. Aufgrund des extrem hohen Schallleistungspegels des Martinshorns können auch eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall keine ausreichende Wirksamkeit entfalten, so dass eine Abschirmung der Emissionen eines Martinshorns nicht möglich ist. Entsprechend der Rechtsprechung sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der Bebauung der Nachbarschaft wegen der besonderen Umstände beim Betrieb einer Feuerwehr im Einzelfall als zumutbar einzustufen, da der Einsatz dem Allgemeinwohl und der Erfüllung des Brandschutzes dient.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Erstellung eines Lärmgutachtens erfolgt, um Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Lärmbeeinträchtigungen, auch durch an- und abfahrende Feuerwehr- und Kfz-Fahrzeuge, Übungseinheiten und Gerätschaften, vorzusehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Möglichkeit von zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen.

9 Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Ortsdurchfahrtsgrenze

Eine Ortsdurchfahrtsgrenze gem. § 4 StrWG der Landesstraße 90 (L 90) befindet sich im nordwestlichen Plangebiet.

Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 8 StrG).

Die Anlage privater Zufahrten ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der Landesstraße 90 grundsätzlich unzulässig und im Bedarfsfall als Sondernutzung zu bewerten.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

9.2 Anbauverbotszone

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt entlang der Landesstraße 90 (L 90) eine Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG. Für den betroffenen Flächenbereich, in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 90, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind Sondernutzungen. Für den Betrieb von Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Entsprechende Vorabstimmungen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Zuge eines Vor-Ort-Termins bereits geführt worden, und die Möglichkeit einer Sondergenehmigung für die südlich gelegene Zufahrt zum Plangebiet, welche den Einsatzfahrzeugen dient, wurde in Aussicht gestellt. Konkrete Abstimmungen und Antragsstellungen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerkes Barkhorst.

Löschwasserversorgung

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150 m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes entfernt vorhanden sein sollte.

Die Löschwasserversorgung der Gemeinbedarfsfläche wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschutzes über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Trave Netz AG.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH sichergestellt. Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg, die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, alle Aufgaben der Abfallentsorgung.

Für Gewerbebetriebe, so auch für Standorte der Feuerwehr, gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.awsh.de/unternehmen/grundlagen/>

Schmutz-/Regenwasserentsorgung

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist es vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Lasbek zu leiten.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Der A-RW 1 Nachweis wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch das Büro Petersen & Partner geführt. Zudem sind auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Minimierungsmaßnahmen vorzusehen, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen sind.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde mit Datum vom 11.04.2024 keine Alttablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen.

Archäologie

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

Es wird jedoch auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Gemeinde Lasbek ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) aufgeführt und liegt damit in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Aus diesem Grund besteht die Pflicht zur Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H. Die Auskunft liegt bereits vor, mit dem Ergebnis, dass es sich bei der Fläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich bei der Polizei zu melden.

Störfallbetriebe

Besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Lasbek im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lasbek-Dorf der Gemeinde Lasbek. Ziel des Bauleitplanes ist die baurechtliche Vorbereitung für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Vorgesehen ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf rd. 4.000 m².

12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

12.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

Regelungen zur Oberflächenentwässerung erfolgen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung. Hier ist es vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Lasbek zu leiten, da eine Versickerung nicht möglich ist.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EEWärmG, EEG, GEG, etc., sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetz von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen. Demnach sind Dachflächen von Gebäuden, die nicht zu wohnzwecken genutzt werden und deren Bau nach dem 1. Januar 2023 beantragt werden, mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und

des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Gleichzeitig ist auf einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Nutzungen zugelassen von denen solche Gefahren auf die Umgebung ausgehen können.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Der derzeitige Feuerwehrstandort der Gemeinde Lasbek erfüllt nicht mehr die aktuellen Voraussetzungen an ein Feuerwehrgerätehaus mit erforderlichen Nebenflächen. Im Gemeindegebiet wurden deshalb mehrere Standorte für ein neues Feuerwehrgerätehaus untersucht (vgl. Abschnitt 5 der Begründung). Das Plangebiet ist das Ergebnis einer umfassenden Standortsuche.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Sowohl die Innenentwicklungsmöglichkeiten als auch Standortalternativen wurden im Rahmen der Verfahren für die Flächennutzungsplanänderung geprüft. Durch die verkehrsgünstige Lage, nicht vorhandene Schutzgebiete, die vergleichsweise geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter und lediglich zweitrangige Eignung für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung gingen das Plangebiet und die Fläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite als günstigste Standorte für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses hervor.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Konkrete Regelungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen. Es wird auch hier auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EEWärmG, EEG, GEG, etc., sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetz von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen. Demnach sind Dachflächen von Gebäuden, die nicht zu wohnzwecken genutzt werden und deren Bau nach dem 1. Januar 2023 beantragt werden, mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart

und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten, bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen und durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung. Gesonderte Fachgutachten werden hierfür nicht vorgesehen.

Bundesbodenschutzgesetz

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Das Gesetz wird im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Die Verkehrslärmemissionen der L 90 wirken auf das Plangebiet ein. Hinsichtlich der angestrebten Nutzung der Errichtung eines Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich hieraus allerdings keine relevanten Beeinträchtigungen.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohnhäuser mit einem Schutzanspruch einer Mischgebietsnutzung. Die Feuerwehr selbst stellt aufgrund der Sirenenanlage eine Beeinträchtigung hinsichtlich Lärmbelastung für die umliegende Bestandsbebauung dar.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte die Erstellung eines Lärmgutachtens, um Maßnahmen zur Reduzierung möglicher Lärmbeeinträchtigungen vorzusehen.

Bundes-/Landeswaldgesetz

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine Waldflächen.

FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).

Etwa 1,5 km westlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Dabei handelt es sich um einen Waldmeister-Buchenwald, welcher teilweise in einen Hainsimsen-Buchenwald übergeht. Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bundesautobahn 1 wird eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Planung ausgeschlossen. Gesonderte Untersuchungen erfolgen nicht.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Gem. dem gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern.

Auf Grundlage eines Bodengutachtens wurde im Rahmen der konkreten Bauleitplanung der Nachweis zum Umgang mit den anfallenden Niederschlagswassern (A-RW 1 Nachweis) erstellt. Aufgrund der hohen Grundwasserstände in Verbindung mit lehmigen Bodenverhältnissen im Untergrund ist eine Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Lasbek zu leiten.

12.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Das Landschaftsprogramm wurde im Dezember 1998 veröffentlicht.

Im Landschaftsprogramm wird im Bereich der Planung ein Wasserschongebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt.

Da eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan auf einer deutlich geeigneteren Maßstabsebene erfolgt, wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 stellt im Siedlungsbereich von Lasbek-Dorf ein Trinkwassergewinnungsgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Für das Plangebiet ist allerdings nur das Gebiet mit besonderer Erholungseignung relevant.

Da die Ackerfläche nicht für eine öffentliche Nutzung durch Erholungssuchende vorgesehen ist und keine Wege entlang oder über die Fläche führen, ist keine aktive Erholungseignung der Fläche festzustellen und wird demnach nicht beeinträchtigt.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

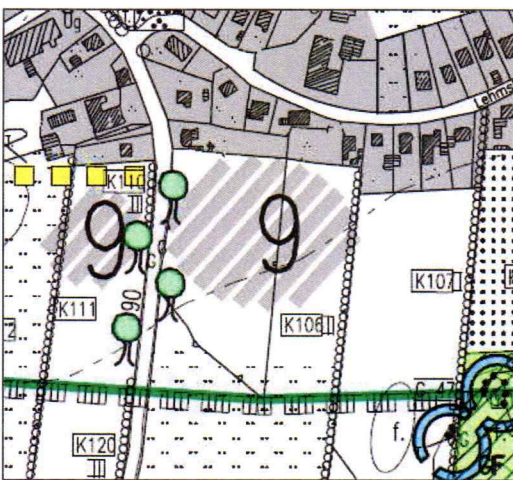


Abbildung 7: Landschaftsplan Gemeinde Lasbek: Entwicklung, Quelle: Amt Bad Oldesloe-Land.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek aus dem Jahr 2000 stellt das Plangebiet als Teil einer Siedlungserweiterungsfläche dar. Entlang der L 90 sind Ergänzungspflanzungen von Baumreihen, Alleen bzw. Baumgruppen geplant. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Planung folgt demnach den Darstellungen des Landschaftsplanes, welcher für das Plangebiet bereits eine bauliche Entwicklung vorsieht. Auf die Ergänzungspflanzungen entlang der L 90 wird hingegen verzichtet, da aus Sicherheitsgründen eine Sichtbarkeit der ausfahrenden Einsatzfahrzeuge gewährt werden muss.

12.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Südlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Lasbek-Dorf“.

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.

Östlich des Plangebietes befindet sich in rd. 50 m Entfernung eine Knickstruktur, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegt. Diese wird aufgrund der Entfernung zur Planung nicht beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete (§§ 31 - 36 BNatSchG)

FFH-Gebiete sind Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient.

In 1,5 km Entfernung in westliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Das FFH-Gebiet ist rund 49 ha groß und setzt sich aus vor allem bodensaurem Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald zusammen. Dominant in der Baumschicht sind Buchen und Eichen. Die heimische Traubenkirsche ist in der Strauchschicht verbreitet. In einer Senke ist zudem ein Feuchtwald mit Schwarzerle und Esche zu finden. Das FFH-Gebiet stellt einen Lebensraum des Kammmolches dar. Die Erhaltung der naturnahen Waldgesellschaften auf historischem Waldstandort ist das Schutzziel des FFH-Gebietes.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

13.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, für welche der Landschaftsplan bereits eine Eignung für eine bauliche Entwicklung darstellt. Im Westen verläuft die Landesstraße (L 90), welche Lasbek an die übergeordneten Verkehrswege (Bundesstraße 404, Autobahn BAB 1 und BAB 21) anbindet.

13.1.2 Schutzgut Boden

Die Fläche des Plangebietes liegt innerhalb des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügelland“.

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.

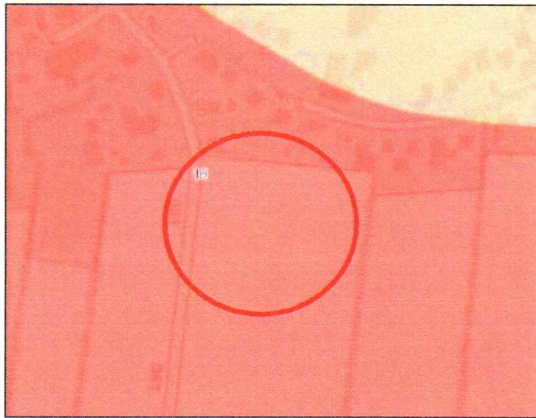


Abbildung 8: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH

Im Plangebiet herrschen Pseudogley-Parabraun-erde Böden vor (orange). Als Bodenartenschichtung wird Lehmsand über Sandlehm angegeben.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

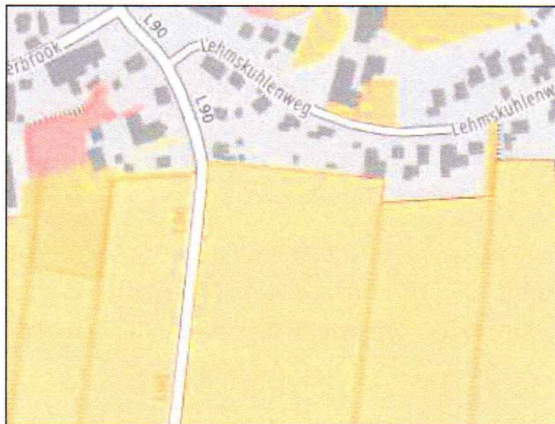


Abbildung 9: Bodenkundliche Feuchtestufe, Quelle: Umweltportal SH.

Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe mittel frisch (orange) und liegt damit im mittleren Bereich.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

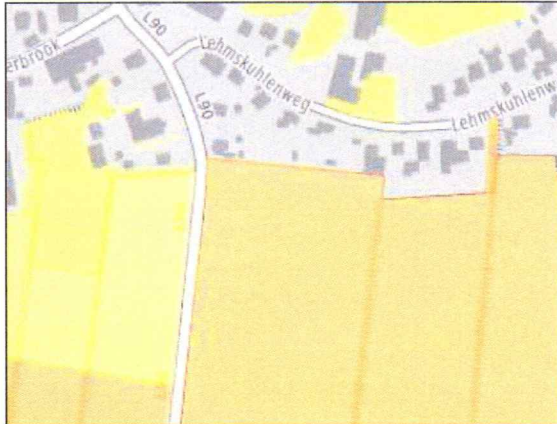


Abbildung 10: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Wasserrückhaltevermögen), Quelle: Umweltportal SH.

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z. B. Lehmböden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekraft und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z. B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit gering (orange) angegeben. Es handelt sich entsprechend um eher schlechte Ackerböden. Allerdings ist dafür die ökologische Bedeutung höher.

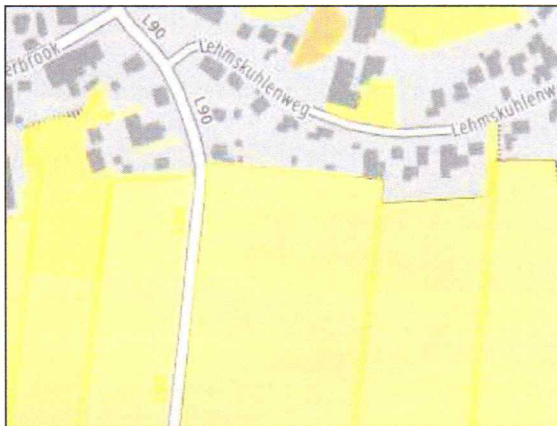


Abbildung 11: Sickerwasserrate, Quelle: Umweltportal SH.

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit mittel (gelb) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.

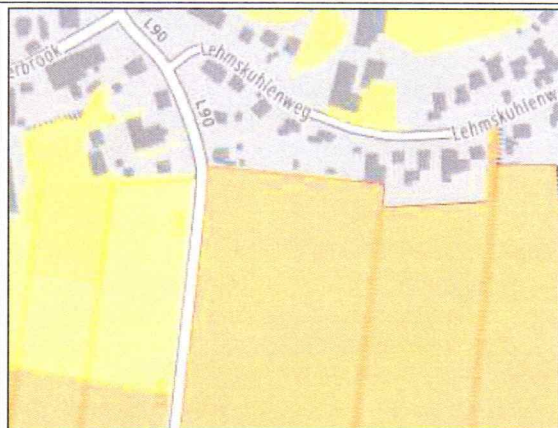


Abbildung 12: Nährstoffverfügbarkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekraft stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Im Plangebiet wird die Nährstoffverfügbarkeit mit gering (orange) angegeben und hat damit eine erhöhte ökologische Bedeutung.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

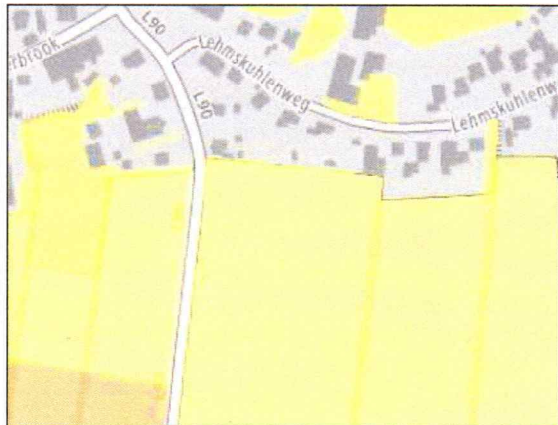


Abbildung 13: Gesamtfilterleistung, Quelle: Umweltportal SH.

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitratauswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasseraustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die Gesamtfilterwirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend besteht lediglich eine allgemeine Gefährdung für das Grundwasser.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z. B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, der früheren Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und

Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Gemäß dem Umweltportal befinden sich keine Archivböden im Bereich der Planung.

Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotop-Potentialgebiet werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Im Plangebiet liegen keine Geotope oder Geotop-Potentialgebiete vor.

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung



Abbildung 14: Ertragsfähigkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Abbildung 15: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH.

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung (grün).

Vorbelastung: Wesentliche kulturtechnische Eingriffe mit meliorativer Absicht betreffen die Entwässerung durch Dränung und Abflussregulierung, sowie die Lockerung und Durchmischung, aber auch die Verdichtung des Oberbodens durch die Pflugarbeit.

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Das Umweltportal gibt die Bodenverdichtung im Plangebiet im Bereich der heutigen Ackernutzung für den Zeitraum von Mai bis September jedoch mit sehr gering und für den Zeitraum von Oktober bis April mit mittel an.

Auf Ackerflächen kommt es zudem regelmäßig zum Bodenumbbruch, so dass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Aufgrund der intensiven Nutzung erfolgen regelmäßig Einträge von Dünger und Pestiziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Die Erosionserscheinungen durch Wind und Wasser im Untersuchungsgebiet sind gemäß dem Umweltportal als gering einzustufen. Entsprechend ist dahingehend nicht von einer Vorbelastung auszugehen.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind derzeit keine Hinweise bekannt.

Vorbelastungen durch Versiegelungen sind im Bereich der ausgewiesenen Verkehrsfläche (L 90) vorhanden.

Bewertungen: Besondere und seltene Standorte in einer intensiven Agrarlandschaft sind Restflächen, die auf Grund zu hoher Vernässung oder Trockenheit als Grenzertragsstandorte einzustufen sind. Sie werden landläufig als schutzwürdig bewertet und ihre nachhaltige Erhaltung propagiert. Dies ist bei der Ackerfläche im Plangebiet nicht zutreffend.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 wurde durch das Büro GSB Grundbauingenieure GmbH eine Baugrundbeurteilung angefertigt. Oberflächennah liegen im Plangebiet zunächst Mutterboden /-auffüllungen in Stärken von 40-50 cm vor. Im westlichen Plangebiet folgt auf den Mutterboden Geschiebelehm und anschließend Geschiebemergel. Im Osten stehen unter dem Mutterboden in unterschiedlichen Mächtigkeiten schwach schluffige Fein- und Mittelsande an.

13.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich der Ackerfläche und eines Knicks verläuft in mehr als 200 m Entfernung der Bach „Lasbek“.

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper „Trave-Mitte“. Laut dem Wasserkörper-Steckbrief (MELUND) ist der Grundwasserkörper hinsichtlich seines chemischen und mengenmäßigen Zustands ungefährdet. Zudem wird er für die Trinkwassernutzung herangezogen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete befinden sich hingegen nicht im Umfeld der Planung.

Im Zuge der Bohrarbeiten für die Baugrundbeurteilung des Büros GSB Grundbauingenieure GmbH zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 wurde Wasser zwischen 1,00 m und 1,40 m unter Gelände angetroffen. Dabei handelte es sich um von Stau-, Schichten-, Oberflächen- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser, welches an manchen Stellen bis auf Höhe des Geländes temporär aufstaut. Das Wasser kann hier aufgrund der bindigen Bodenschichten im Untergrund trotz der darüberliegenden Sande nicht versickern.

13.1.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wurde am 08. Dezember 2023 durch eine Mitarbeiterin des Ingenieurbüros GSP begangen. Die Einordnung der Biotope erfolgte auf Grundlage der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LfU, Stand: April 2023).



Abbildung 16: Luftbild des Plangebietes mit Bestandserfassung, Quelle: Umweltportal

Zeichenerklärung:

-- Geltungsbereich B-Plan Nr. 15
 AAy: Intensivacker
 HWy: Typischer Knick
 FGs: Straßengraben
 SVe: Bankette, extensiv gepflegt
 SVs: Vollversiegelte Verkehrsfläche
 SDs: dörfliche Siedlungsfläche

⊙ Darstellung für Baumkronen (jedoch nicht lage- und maßstabsgetreu)
 Ah: Ahorn
 Bi: Birke
 Bu: Buche
 Ei: Eiche
 Ob: Obstbaum

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche (AAy). Diese liegt südlich des Siedlungsgebietes Lasbek-Dorf, welches einen dörflichen Charakter aufweist (SDs). Von den nördlich gelegenen Grundstücken ragen Baumkronen in das Plangebiet. Bei dem westlich gelegenen Baum handelt es sich um einen Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 0,3 m und einem Kronendurchmesser von 9 m. Östlich davon steht ein weiterer Ahorn, eine Platane und eine alte Buche. Diese haben Stammdurchmesser von 0,7 m bis 0,8 m und Kronendurchmesser von 12 m bis 14 m. In die

nordöstliche Ecke des Plangebietes ragt zudem eine Birke, welche einen Stammdurchmesser von 0,4 m und einen Kronendurchmesser von 8 m besitzt. Die Bäume haben aufgrund ihres Alters eine besondere Bedeutung als Lebensraum, für den Klimaschutz sowie für das Landschaftsbild.

Durch das westliche Plangebiet verläuft die Landesstraße 90 (Steindamm), wobei es sich um eine bereits vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) handelt. Die Landesstraße wird beidseitig von Straßengraben (FGs) und extensiv gepflegten Banketten (SVe) begleitet. Südlich und östlich des Plangebietes befindet sich weiterer Intensivacker. Ein typischer Knick mit Wall liegt östlich der Ackerfläche in rd. 50 m Entfernung zum Plangebiet. Innerhalb des Knicks befinden sich u. a. drei Eichen als Überhälter mit Stammdurchmessern von 0,7 m bis 0,8 m und Kronendurchmesser von 8 m bis 14 m. Der Knick stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG dar, wird jedoch von der Planung nicht berührt.

13.1.5 Schutzgut Tiere

Im Plangebiet und Umgebung sind die typischen gehölzbewohnenden Arten und Kulturfolger wie Brutvögel, Fledermäuse und andere Säugetiere zu erwarten. Durch die im Untersuchungsraum liegende Straße ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten im Allgemeinen ausgeschlossen werden können.

Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter bestehen im Plangebiet selbst nicht. Allerdings bietet das nördlich gelegene Siedlungsgebiet und der östlich gelegene Knick die entsprechenden Bruthabitate. Die Fläche des Plangebietes wird von diesen als Nahrungshabitat genutzt, welches aufgrund der intensiven Ackernutzung jedoch lediglich von allgemeiner Bedeutung ist. Für Wiesenbrüter wie z. B. der Feldlerche liegen ebenfalls keine optimalen Brutbedingungen vor, da die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird, eine Ansiedlung und der Bruterfolg abhängig von der jeweiligen Feldfrucht sind und nördlich und östlich vertikale Strukturen angrenzen. Durch die Nähe zum Siedlungsgebiet von Lasbek-Dorf ist mit einem erhöhten Prädatorendruck durch z. B. freilaufende Katzen zu rechnen, was ebenfalls die Funktionalität des Ackers als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten mindert. Südlich des Plangebietes können sie allerdings durch die weitere Entfernung zu vertikalen Strukturen und bei passenden Vegetationshöhen je nach Feldfrucht zur Brutzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch Brutvögel der Ruderal- und Staudenfluren finden innerhalb des Plangebietes keine passenden Habitate, da die extensiv gepflegte Bankette und der Straßengraben keine ausreichende vegetative Ausprägung aufweisen. Brutmöglichkeiten für diese Arten gäbe es im Randbereich des östlich gelegenen Knicks außerhalb des Plangebietes.

Im Landesportal Schleswig-Holsteins sind Verbreitungskarten (mit Gitternetz 10x10 km) und Bewertungen einzelner Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV veröffentlicht. Aus den Ergebnissen des Berichtszeitraums 2013-2018 geht hervor, dass bei den Fledermäusen das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus nachgewiesen wurden.

Fledermausarten können das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat nutzen, da keine Gehölzstrukturen oder Gebäude im Plangebiet liegen. Dabei wird dem nördlichen Ackerrandbereich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Eine intensiv genutzte Ackerfläche hat allerdings nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche. Der Knick östlich des Plangebietes stellt eine Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die alten Bäume nördlich des Plangebietes haben Potenzial als Sommer- (und Winter)quartier.

In den Artengruppierungen der Käfer, Libellen und Schmetterlinge wurden im entsprechenden Gitternetz keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen. Bei den europarechtlich geschützten Weichtierarten wurde lediglich die Bauchige Windelschnecke in diesem Gebiet nachgewiesen. Allerdings kommt diese Art nur in feuchten Habitaten wie Mooren oder Niederungen vor und ist demnach im Plangebiet auszuschließen.

In den Verbreitungskarten der Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden Vorkommen von Kammolch, Laubfrosch und Moorfrosch im Gitter der Planung dargestellt. Südlich des Plangebietes liegt ein schmaler Bach, welcher ein Zulauf zur Süderbeste darstellt. Für Arten wie z. B. den Kammolch und den Moorfrosch sind dort keine ausreichenden Strukturen und Gewässerflächen vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Arten in dem Bach unwahrscheinlich ist. Für den Laubfrosch sind ebenfalls keine passenden Laichhabitate im Umfeld des Plangebietes zu finden. Auch die Gewässer (z. B. Gartenteiche) innerhalb des Siedlungsgebietes weisen nicht die entsprechende Strukturvielfalt oder Gewässerfläche für die europarechtlich geschützten Arten auf. Nordwestlich der Planung befindet sich ein Regenrückhaltebecken, allerdings ist dies durch Bebauung und die L 90 vom Plangebiet getrennt. Ein Verbund zum Plangebiet besteht demnach nicht. So ist eine Bedeutung des Plangebietes als Sommerlebensraum für diese Arten nicht anzunehmen. Auch für weniger anspruchsvolle Arten stellt das Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung keinen optimalen terrestrischen Lebensraum dar.

Im „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ ist aus Abbildung 2 (Aktuelle und historische Verbreitung/ Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein) abzulesen, dass sich das Plangebiet im Verbreitungsgebiet der Haselmaus befindet. Die Haselmaus favorisiert Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und ist stark an Gehölze gebunden. Im Plangebiet selbst sind keine passenden Gehölzstrukturen für Haselmaus-Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen im östlich gelegenen Knick ist allerdings möglich, dieser wird jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt.

13.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht-temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest. Laut dem „Atlas der Ökosystemleistungen Schleswig-Holstein“ (2022, S. 20-22) betrug die durchschnittliche Jahressumme des Niederschlags 800-900 mm im Messzeitraum von 1981 bis 2010 im Raum des Untersuchungsgebietes. Im selben Zeitraum betrug dort die durchschnittliche Jahrestemperatur ungefähr 8,8 Grad und die Jahressumme der Sonnenscheindauer ca. 1550-1600 h. Dies sind recht durchschnittliche Werte für Schleswig-Holstein.

Lokalklimatisch liegen keine erheblichen Belastungen vor. Allerdings ist mit geringen lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen des Verkehrs aufgrund der westlich gelegenen Landesstraße zu rechnen. Zudem führen die offenen Freiflächen zu einer verstärkten Aufheizung des örtlichen Klimas. Südlich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Lasbek-Dorf sind mehrere Knickstrukturen zu finden. Diese haben eine Luftfilterfunktion, ausgleichende Wärmefunktion und beruhigen die Windverhältnisse.

13.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Gemeinde Lasbek liegt in der Landschaft „Lauenburg“, in der Landschaftsgroßeinheit „Norddeutsches Tiefland“. Die Landschaft wird vor allem ackerbaulich geprägt. Zudem sind Wälder auf Moränenkuppen und Grünländer in Niederungen zu finden. Der effektive Schutzgebietsanteil der Landschaft liegt bei 6,87% (vgl. BfN, 2015).

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Siedlungsgebietes von Lasbek-Dorf und grenzt dort unmittelbar an Wohnbebauung. Eine Einsehbarkeit aus der freien Landschaft in das Plangebiet ist aus westlicher und südlicher Richtung möglich. Östlich ist die Einsehbarkeit ins Plangebiet durch einen Knick in rd. 50 m Entfernung eingeschränkt.

Ein Landschaftsschutzgebiet liegt um das Siedlungsgebiet „Lasbek-Dorf“ herum. Die Planung befindet sich allerdings nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, welches erst ca. 130 m südlich beginnt.

13.1.8 Natura 2000-Gebiete

In 1,6 km Entfernung in westliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Es handelt sich um einen Waldmeister-Buchenwald, welcher übergangsweise auch als Hainsimsen-Buchenwald vorliegt. Als Erhaltungs- und Entwicklungsziel wird die Erhaltung der Wald- und Wasserstände angestrebt. Zudem sollen die natürlichen Prozesse innerhalb des FFH-Gebietes gefördert werden.

Das Schutzgebiet befindet sich außerhalb des Wirkraumes des Bauleitplanes.

13.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Naherholungswert der Planfläche ist als gering einzustufen, da die Fläche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Die Landesstraße ist viel befahren und eignet sich aufgrund fehlender straßenbegleitender Fuß-/Radwege nicht für eine Erholungsnutzung.

Nördlich und westlich des Plangebietes liegen innerhalb der Ortslage landwirtschaftliche Betriebe, welche Pferde halten. Durch diese Betriebe und die umliegende Landwirtschaft, können temporär Geruchsimmissionen entstehen. Lärmimmissionen innerhalb des Gemeindegebietes resultieren vorwiegend aus dem Verkehrslärm der Bundesautobahn 1 (gemäß Geoportal Umgebungslärm zwischen 60 und 65 dB) und der Landesstraße 90.

In direkter Nachbarschaft, nördlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 15, sind Wohngebäude gelegen, welche nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek einen Schutzanspruch einer gemischten Baufläche haben. Demnach gelten nach der TA Lärm für die nördlich liegende Bebauung Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts mit kurzzeitigen Geräuschspitzen von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts. Zudem regelt die TA Lärm für gemischte Bauflächen Ruhezeitenzuschläge, seltene Ereignisse und kurzzeitige Geräuschspitzen.

13.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet selbst nicht in einem archäologischen Interessengebiet, jedoch sind Flächen südwestlich des Plangebietes als solche ausgewiesen.

13.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z. B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die natürlichen Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung durch regelmäßige Bodenumbüche und dem fehlen geschlossener Vegetationsdecken bereits stark vorbelastet. Bei gleichbleibender Nutzung können dort keine struktur- und artenreichen Biotope entstehen.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, welcher im Plangebiet vor allem durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Landwirtschaftliche Flächen stellen generell Bereiche verarmter Vielfalt dar. Eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz kommt dem nördlich gelegenen Siedlungsgehölzen und dem östlichen Knick zu.

13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiter als Ackerfläche bewirtschaftet. Durch die Randlage am Siedlungsgebiet, die Ausweisung als Siedlungsentwicklungsfläche im Landschaftsplan und die direkte Erschließungsmöglichkeit über die Straße „Steindamm“ ist es wahrscheinlich, dass es langfristig zu einer Bebauung der Fläche kommt. Die damit einhergehenden Auswirkungen entsprechen in etwa denen der vorliegenden Planung.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des zu erwartenden Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Das Schutzgut Fläche ist insbesondere durch den Nutzungswandel betroffen. Im Plangebiet erfolgt ein umfangreicher Nutzungswandel, von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Fläche für einen Feuerwehrstandort. Damit geht die Produktions- und Lebensraumfunktion der Fläche verloren, was Auswirkungen auf die einzelnen anderen Schutzgüter hat.

Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung betroffen. Mit der Umsetzung der Planungen werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Es kommt zu Geländeangleichungen mit Aufschüttungen bzw. Abtrag, sodass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände in Verbindung mit lehmigen Bodenverhältnissen wird eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich. Es kommt zur Ableitung des Oberflächenwassers in die gemeindliche Kanalisation.

Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehenden Lebensraumverluste betroffen. Dabei handelt es sich bei dem Intensivacker nicht um einen Lebensraum mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen zudem durch baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen, durch die es zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten kommen kann.

Für die in das Plangebiet hineinragenden Bäume des nördlich angrenzenden Grundstückes wurde im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 15 ein Baumgutachten erstellt. Bei Berücksichtigung des bestehenden Ackerrandes als Grenze für bauliche Maßnahmen sind in Begleitung eines qualifizierten Baumsachverständigen Bodenbewegungen ohne Schädigungen auch im Kronentraufbereich der Bäume möglich.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft kommt es grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine weitgehende Neugestaltung des Plangebietes. Die neue Bebauung wird aufgrund fehlender eingrünender Strukturen gut einsehbar sein und insbesondere in den südlich liegenden Landschaftsraum hineinwirken.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten werden nicht erwartet.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann es aufgrund der Nutzungen im Plangebiet zu Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf die nördlich liegende Bebauung kommen. Die bestehenden, von übergeordneten Straßen auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen werden aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen hingegen als nicht erhebliche Wirkungen eingestuft.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen und Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Letzteres kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ist ein Intensivacker betroffen, der keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung hat. In Bezug auf das Schutzgut Tiere kann es zu Verdrängungen und temporären Störungen von Offenlandbrütern während der Bauausführung kommen. Fledermäuse könnten durch Lichtimmissionen in ihren Migrations- und Jagdgebieten gestört werden.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bauliche Nutzungen wie Gebäude und versiegelte Flächen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchte in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft.

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung der Landschaft innerhalb des Plangebietes, die bei fehlenden eingrünenden Strukturen in den umliegenden Landschaftsraum wirken kann.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können sich auch durch unerwartete Funde ergeben.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden.

Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Gegenüber dem Bestand ist insbesondere aufgrund des Nutzungswandels mit einer Erhöhung der Lichtemissionen und einer Zunahme optischer Reize zu rechnen (Beleuchtungseinrichtungen, Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen). Hiervon sind insbesondere bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten.

Da auf den geplanten Flächen für die Feuerwehr keine schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes ermöglicht werden, sind Immissionen durch Verkehrslärm der Landesstraße auf das Plangebiet voraussichtlich nicht planungsrelevant.

Künftig ist im Plangebiet mit Lärm durch an- und abfahrenden Kfz-Verkehr und damit verbundenes Kofferraum- und Türemschließen zu rechnen. Hinzu kommt Lärmbelastung durch die Sirenenanlage, das Martinshorn und Übungseinheiten der Feuerwehr Lasbek. Es kann zu Überschreitungen geltender Immissionsrichtwerte auf die nördlich angrenzende Mischgebietsbebauung kommen.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet über die Mischwasserkanalisation abzuführen. Nach dem Fachbeitrag Oberflächenentwässerung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 besteht die Gefahr eines Überstaus an Schächten in der Straße Steindamm.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulierende Wirkungen werden im Plangebiet nicht erwartet.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen es nichtheimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden und neue Lebensräume für die heimische Tierwelt zu bilden.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser und extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten. Aufgrund der entstehenden Versiegelungen im Plangebiet sind im Rahmen von Starkregenereignissen lokale Überschwemmungen jedoch nicht auszuschließen.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen.

13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

13.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Im Folgenden werden Maßnahmen gelistet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind. Des Weiteren werden Regelungen genannt, die auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend zu minimieren und die fachliche Umsetzung der Planung zu gewährleisten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und zur Minimierung zu treffen. Diese umfassen

- ☞ Regelungen zum Grad der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß,
- ☞ Regelungen zum Umgang mit anfallenden Niederschlagswassern bei Ableitung in das Mischwasserkanalnetz um eine Überlastung zu verhindern,
- ☞ Regelungen zum Schutz von Kronentraufbereichen,

- ☞ die Schaffung von eingrünenden Strukturen zur Minimierung der Wirkungen auf den angrenzenden Landschaftsraum,
- ☞ Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsbereiche aufgrund der durch den B-Plan zu erwartenden induzierten Lärmimmissionen.
- ☞ Rodungs- und Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar. Auf die Regelungen des § 39 Abs. 5 im Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Folgende Hinweise sind hinsichtlich des vorsorgenden und allgemeinen Bodenschutzes zu beachten:
 - Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich nach § 4 (1) BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
 - Mutterboden (Oberboden) unterliegt nach § 202 BGB i. V. m. § 1 BBodSchG einem besonderen Schutz. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen.
 - Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind die §§ 6-8 BBodSchV und § 7 BBodSchG sowie bei Aufbringung auf eine landwirtschaftliche Fläche § 17 BBodSchG zu beachten. Sollten solche Maßnahmen angedacht sein, ist eine entsprechende Anzeige bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen. Ab dem 01.08.2023 ist für diese Bodenmaßnahme die Mantelverordnung anzuwenden. Diese regelt die Verwertung von Bodenmaterialien auf, in oder unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen in den §§ 6-8 BBodSchV. Gleichzeitig wird die Analytik für Böden von LAGA TR Boden / BBodSchV auf die EBV / BBodSchV umgestellt. Für Oberboden muss der Parameterumfang der neuen BBodSchV untersucht und die Vorsorgewerte beachtet werden.
 - „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) sind zu beachten.
- ☞ Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen. Es wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und R SBB – Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen verwiesen.
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Bestandsgebäude der Feuerwehr Lasbek ist hinsichtlich heutiger Standards und der Arbeitssicherheit nicht mehr geeignet, weshalb die Gemeinde den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses vorgesehen hat. Eine Alternative zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 wäre der Abriss des derzeitigen Gebäudes und Neubau auf der Bestandsfläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre dies zu bevorzugen, da die Fläche bereits durch Bebauung beeinträchtigt ist. Allerdings ist die Verkehrslage des Feuerwehrstandortes ungünstig, weshalb die Planungsalternative eines Neubaus vor diesem Hintergrund vorgezogen wird.

Zur Standortwahl erfolgte im Rahmen der vorliegenden 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eine umfangreiche Alternativenprüfung unterschiedlicher Flächen des Gemeindegebietes auf Grundlage eines Siedlungsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Lasbek aus dem Jahr 2020 erstellt vom Planlabor Stolzenberg (vgl. Abs. 5 der Begründung). Hinsichtlich der Kriterien zur Eignung für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung, Erreichbarkeit und Erschließung und Lage im Landschaftsschutzgebiet haben sich lediglich das Plangebiet und die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Fläche als geeigneter Feuerwehrstandort erwiesen. Eine weitere betrachtete Fläche wurde ausgeschlossen, da nicht ausreichend Platz für zwei Zufahrten bestand. Demnach ging das Plangebiet aus dieser Prüfung als geeignete Fläche für einen neuen Feuerwehrstandort hervor und steht der Gemeinde zudem für eine Überplanung zur Verfügung.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen sowie gemäß der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) aus April 2023 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

14.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

14.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o. g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen.

14.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes in der Gemeinde Lasbek geschaffen werden, um ergänzend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Baurecht zu schaffen.

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage einer Ortsbegehung sowie Fachgutachten zum Baugrund, zur Entwässerung, zu Schallimmissionen sowie zum Baumschutz, welche auf Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 15 erarbeitet wurden. Zudem wurden Informationen aus dem Umweltportal SH herangezogen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Fläche. Im Norden ragen die Kronen von Bäumen des Nachbargrundstückes in das Plangebiet.

Zu den zurzeit für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere:

- generell die noch unversiegelten Böden im Geltungsbereich,
- das hoch anstehende Grund- und Stauwasser,
- die Bäume auf dem nördlichen Nachbargrundstück, welche mit ihren Kronen in das Plangebiet hineinragen,
- die gute Einsehbarkeit des Plangebietes aus südlicher Richtung,
- die Ortsrandlage mit angrenzender Mischgebietsbebauung,

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserfunktionen in Folge der mit der Planung einhergehenden Versiegelung,
- Ableitung anfallender Niederschlagswasser über den gemeindlichen Mischwasserkanal mit Gefahr von Überstau einzelner Schächte,
- Beeinträchtigungen im Landschaftsbild,
- Beeinträchtigung durch Schallimmissionen auf die nördlich angrenzende Mischgebietsbebauung.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung sowie im Rahmen der anschließenden Genehmigungsplanung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. Hierzu gehören:

- Regelungen zum Umgang mit anfallenden Niederschlagswassern,
- Maßnahmen zum Schutz des südlichen Landschaftsraumes,
- Regelungen zu den mit Umsetzung der Planung einhergehenden Lärmimmissionen für die im Norden angrenzende Mischgebietsbebauung,
- naturschutzfachliche und ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

15 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas SH, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Baugrundbeurteilung, GSB Grundbauingenieure GmbH, 10.05.2024
- Aufnahme und Bewertung des nachbarlichen Baumbestandes und Beschreibung von Baumschutzmaßnahmen im Zuge des Bauvorhabens, Michael Hartmann, 07.08.2024
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, Landesportal Schleswig-Holstein, 2019
- Fachbeitrag Oberflächenentwässerung, Petersen & Partner Beratende Ingenieure GmbH, 09.08.2024
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek-Dorf, Gemeinde Lasbek, 1965

- Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Landesamt für Umwelt, Flintbek April 2023
- Lärmtechnische Untersuchung, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, 30.04.2024
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel 2021
- Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek, Planlabor Stolzenberg, Lasbek April 2000
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel Mai 1999
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel Januar 2020
- Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek Oktober 2018
- Regionalplan für den Planungsraum I, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1998
- Steckbrief FFH-Gebiet Rehbrook, Bundesamt für Naturschutz, 2019
- Umweltportal Schleswig-Holstein, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>
- Vermessung des Plangebietes, Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth, Ahrensburg Dezember 2023

16 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat die Begründung in der Sitzung

am 02.12.2024 gebilligt.

Lasbek, den 17. 12. 2024


Der Bürgermeister



Aufgestellt durch:

GSP
GOSCH & PRIEWE